

RS Vwgh 2002/8/27 2000/10/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.2002

Index

64/02 Bundeslehrer

Norm

UPG 1988 §15 Abs5;

Rechtssatz

Die Auffassung, § 15 Abs. 5 UPG 1988 erfasse ausschließlich eine "lehramtliche Verwendung beim Bund", findet im Gesetz keine Grundlage; normiert diese Bestimmung doch zwei Kürzungstatbestände, nämlich zum einen die "lehramtliche Verwendung" und zum anderen das Bestehen eines "vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Bund"; vgl. dazu auch die Gesetzesmaterialien (RV 461 BlgNR, 17. GP, 22 i.V.m. RV 604 BlgNR, 13. GP, 3).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000100023.X02

Im RIS seit

21.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at